

Satzung der Gemeinde Feldkirchen für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung - HStS)

Vom 20.01.2005

Auf Grund von Art. 2 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl S. 272), Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes vom 20.02.1998 (GVBl S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2002 (GVBl S. 937), und Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl S. 272), erlässt die Gemeinde Feldkirchen folgende Satzung:

§ 1 - Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen.

§ 3 - Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 - Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:
 - für den ersten Hund 40,00 €;
 - * für den zweiten Hund 80,00 €;
 - * für jeden weiteren Hund 150,00 €.

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

- (2) Für Kampfhunde und dauerhaft gefährliche Hunde im Sinne des § 6 beträgt die Steuer das zehnfache des Steuersatzes nach Absatz 1 Satz 1. Absatz 1 Satz 2 gilt für Kampfhunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, entsprechend.

§ 6 - Kampfhunde, dauerhaft gefährliche Hunde

- (1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist; das sind insbesondere Hunde im Sinne des § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit (Kampfhundeverordnung) vom 10.07.1992 (GVBl S. 268) in der jeweils geltenden Fassung.

Dauerhaft gefährliche Hunde sind Hunde jeglicher Rasse, die auf Grund ihres wiederholt aggressiven Verhaltens oder Charakters auffällig wurden.

- (2) Der Steuersatz nach § 5 Abs. 2 entfällt bei Hunden nach § 1 Abs. 2 der Kampfhundeverordnung mit Ablauf des Kalendermonats, in dem eine Bescheinigung ausgestellt wurde. Bei Hunden nach § 1 Abs. 3 der Kampfhundeverordnung entsteht der Steuersatz nach § 5 Abs. 2 mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt wird.

§ 7 - Steuerermäßigungen

Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 01.03.1983 (GVBl S. 51) in der jeweils geltenden Fassung mit Erfolg abgelegt haben.

§ 8 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5. Dabei gelten Hunde nach Satz 1 als erste Hunde.

§ 9 - Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Die Gemeinde kann darüber hinaus in besonders gelagerten Einzelfällen zur Vermeidung von erheblicher Härte, die Steuer ermäßigen.
- (3) In den Fällen des § 7 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 10 - Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand (§ 1 Satz 1) verwirklicht wird.

§ 11 - Fälligkeit der Steuer

Die Hundesteuer wird am 15.05. eines Kalenderjahres fällig. Bei Anmeldungen nach diesem Stichtag wird die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 12 - Anzeigepflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich der Gemeinde melden.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 13 - Hundemarke

- (1) Die Gemeinde Feldkirchen gibt bei der Anmeldung eines jeden neuen Hundes eine Hundesteuermarke aus. Diese Marke ist Eigentum der Gemeinde Feldkirchen und ist bei der Abmeldung zurückzugeben. Bei Verlust wird dem Hundehalter eine neue Steuermarke gegen eine Gebühr in Höhe von 5,00 € ausgehändigt.
- (2) Hunde müssen außerhalb der Wohnung oder umfriedeten Grundstücks die Steuermarke tragen.
- (3) Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde Feldkirchen die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 14 - Steuerüberwachung

Zur Steuerüberwachung kann die Gemeinde Feldkirchen Auskünfte von Beteiligten und anderen Personen einholen (Art. 13 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung).

§ 15 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2005 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hundesteuersatzung vom 21.11.1980, geändert durch Satzung vom 05.07.2000, außer Kraft.

Feldkirchen, 20.01.2005

(Siegel)

.....
Baumann
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer wurde am 11. Februar 2005 in der Gemeindeverwaltung Feldkirchen, Rathaus, Zimmer 12 zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel am Rathaus, Münchner Str. 1 sowie an allen weiteren Bekanntmachungstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 11. Februar 2005 angeheftet und am 18. März 2005 wieder entfernt.

Feldkirchen, 18. März 2005

(Siegel)

.....
Baumann
1. Bürgermeister